

Ehrengerichtsordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

(Stand 09/2026)

Inhalt

§ 1 Zuständigkeit	2
§ 2 Kostenvorschuss	2
§ 3 Beschlussfassung.....	2
§ 4 Zurückweisung	2
§ 5 Verfahren	2
§ 6 Entscheidungsinhalt.....	3
§ 7 Bekanntmachung der Entscheidung	3
§ 8 Kosten des Verfahrens	3
§ 9 Wiedereinsetzung	3
§ 10 Vollstreckung	3
§ 11 Auslagenersatz	4
§ 12 Aktenhaltung, Akteneinsicht, Aktenvernichtung	4
§ 13 Teilnichtigkeit/ Schlussbestimmungen	4

§ 1 Zuständigkeit

1. Das Ehrengericht entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
2. Der Antrag auf Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens ist in drei Exemplaren (falls sich das Verfahren gegen mehr als ein Mitglied richtet in entsprechend mehr Exemplaren) beim Vorsitzenden des Ehrengerichtseinzureichen. Falls erforderlich, sind Beweismittel anzugeben und Unterlagen beizufügen.

§ 2 Kostenvorschuss

Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses in Höhe von 500 Euro auf das Konto des ACDCD e. V. ist dem Antrag beizulegen. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

§ 3 Beschlussfassung

1. Das Ehrengericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Das Verfahren wird vom Vorsitzenden des Ehrengerichts vorbereitet. Der Vorsitzende kann die Vorbereitung einem Beisitzer übertragen.
3. Fristen und Termine werden von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Beisitzer festgesetzt.

§ 4 Zurückweisung

1. Der Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht gegeben ist oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Kostenbeitrag nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
2. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 5 Verfahren

1. Der Vorsitzende des Ehrengerichts bestimmt, ob vor dem Ehrengericht mündlich verhandelt oder das Verfahren im schriftlichen Wege durchgeführt werden soll.
Im Falle einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts Ort und Zeit der Verhandlung.
2. Das Ehrengericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen rechtstaatlichen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.
Das Ehrengericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden.
3. Sind wesentliche Tatsachen unter den Beteiligten umstritten und reicht eine Würdigung des bisher bekannten Sachverhaltes zur Klärung nicht aus, so muss das Ehrengericht Ermittlungen anstellen. Hierbei ist er an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ehrengericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.
5. Die Beteiligten und die Zeugen, auf deren mündliche Vernehmung das Ehrengericht Wert legt, sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden. Ein Zeuge oder Beteiligter kann auch außerhalb einer Verhandlung vor dem Ehrengericht durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Beisitzer mündlich gehört werden.

6. Die Beisitzer sind vor Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorsitzenden über die Formulierung der Begründung zu unterrichten. Die Begründung der Entscheidung ist durch die beteiligten Richter des Ehrengerichts mehrheitlich zu fassen und zu vertreten.
7. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 6 Entscheidungsinhalt

1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 - die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
 - die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten
 - die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten
 - eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat
 - die Entscheidungsgründe.
2. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§ 7 Bekanntmachung der Entscheidung

1. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind den Beteiligten durch Einschreiben zuzustellen. Ist ein Vereinsorgan Beteiligter des Verfahrens, kann die Zustellung an diesen, durch einfachen Brief erfolgen.
2. Das Ehrengericht hat die Entscheidungen dem Vereinsvorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Kosten des Verfahrens

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
2. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Die Verfahrenskosten betragen mindestens 300,-Euro.
3. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anders bestimmt wird.

§ 9 Wiedereinsetzung

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden eines Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
2. Die unanfechtbare Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende.

§ 10 Vollstreckung

Entscheidungen des Ehrenrates werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 11 Auslagenersatz

1. Die Auslagen der Mitglieder des Ehrengerichts werden entsprechend den Spesensätzen des VDH abgerechnet.

§ 12 Aktenhaltung, Akteneinsicht, Aktenvernichtung

1. Nach Abschluss des Verfahrens schickt das Ehrengericht Originalurkunden an die Beteiligten zurück, andere Unterlagen auf Wunsch.
2. Die Aktenhaltung obliegt dem Vorsitzenden des Ehrengerichts. Bei Wechsel sind diese vollständig an den Nachfolger weiterzugeben.
3. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten gestattet.
4. Mitglieder des Vorstandes des ACDCD e. V. haben jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensunterlagen abgeschlossener Verfahren.

§ 13 Teilnichtigkeit/ Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Die Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.